

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Schwerborn

vom 04. Oktober A.D. 2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungskosten
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Schwerborn, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Antrag auf Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeinde Schwerborn
Der Gemeindegemeinderat
Karlsplatz 3
99195 Stotternheim
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige, die Aufsicht führende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren für 20 Jahre erhoben.

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen (Einzelgrab)	150,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen (Doppelgrab)	300,00 €
1.1.3.	Urnenwahlgrab (Einzelgrab)	120,00 €
1.1.4.	Urnenwahlgrab (Doppelgrab bis max. 4 Urnen)	200,00 €
2.	Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	
2.1.	für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Erdgrabstätte (Einzelgrab) pro Jahr	7,50 €
2.2.	für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Erdgrabstätte (Doppelgrab) pro Jahr	15,00 €
2.3.	für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Urnengrabstätte (Einzelgrab) pro Jahr	6,00 €
2.4.	für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Urnengrabstätte (Doppelgrab) pro Jahr	10,00 €
3.	für weitere Sargbestattungen in Doppelgrabstätten	
3.1.	für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte (Doppelgrabstätte) pro Jahr	15,00 €
4.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
4.1.	Urnenbeisetzungen (das Einbringen einer Namenstafel auf der Grabstätte ist im Preis enthalten)	340,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelerdwahlgrabes	15,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	7,50 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1.	je Erdwahlgrabstätte und Jahr (Einzelgrab)	7,50 €
3.2.	je Erdwahlgrab und Jahr (Doppelgrabstätte)	15,00 €
3.3.	je Urnenwahlgrabstätte und Jahr (Einzelgrab)	6,00 €
3.4.	je Urnenwahlgrabstätte und Jahr (Doppelgrab)	10,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Bestattungen werden durch Bestattungsunternehmen angeboten, durchgeführt und von diesen in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Werden Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden diese im Auftrag des Friedhofsträgers ausgeführt.

a)	Ausgraben der Leiche einer Person über 5 Jahre	950,00 €
b)	für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	850,00 €
c)	für die Ausgrabung einer Urne Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	238,00 €
d)	ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr (Kosten für einen Ersatzsarg bzw. eine Ersatzurne sind hierin nicht enthalten und werden gesondert berechnet)	435,00 €

In jedem Falle sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedungen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1.	bei einstelligen Wahlgräbern	240,00 €
1.2.	bei Wahlgräbern- doppelte Grabstätte	480,00 €
2.	für die Beseitigung von Bäumen	100,00 €
3.	für die Beseitigung von Strauchwerk und Gebüsch je Gewächs	30,00 €
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	30,00 €
5.	werden anfallende Arbeiten durch eine Fremdfirma durchgeführt, sind deren ausgewiesene Kosten zu erstatten. In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs insgesamt decken – die Personalkosten für Friedhofsarbeiter und Friedhofsverwaltung sowie die Sachkosten der Friedhofsunterhaltung wie Berufsgenossenschaftsbeitrag, Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Ausbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen etc. Hierunter fällt die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der Grabstätten wie Wege, Einfriedungen, Rasen- und Pflanzflächen, Bäume und Sträucher.

Unterhaltungsgebühren sind von allen Grabnutzern in gleicher Höhe (unabhängig von der Grabart) und pro Grabstelle zu entrichten, auch von denjenigen, die vor Erlass der Satzung schon für Grabstellen das Nutzungsrecht erworben haben. Jedoch ist hier die Erhebung von Unterhaltungsgebühren von Inhabern bestehender Nutzungsrechte nur dann möglich, wenn der in der Vergangenheit erfolgte Erwerb der Grabstelle den gesamten „Leistungsumfang“ Friedhof, also Pflege/Wasser/Abraum **nicht** beinhaltet hat.

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.1.	für die Dauer der Ruhefrist	480,00 €
1.2.	jährlich	24,00 €
1.3.	für die Dauer der Ruhefrist auf der Gemeinschaftsgrabanlage	480,00 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Nutzung und das Reinigen des Kirchenraumes vor und nach dem Trauergottesdienst (den Standbereich der Urne/des Sarges sowie den Weg von dem Standbereich zum Kirchengang reinigt das Bestattungsinstitut)	90,00 €
2.	für Bestellung eines Musikers	26,00 €
3.	für den Kreuzträger	10,00 €
4.	Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind. Diese Kosten sind dann zu erstatten.	

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	
1.1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung ohne besonderen Aufwand	20,00 €
1.2.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung mit besonderem Aufwand	50,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	10,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	15,00 €
2.2.2.	bei einer zweistelligen Grabstätte,	30,00 €

3.	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	60,00 €
4.	sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	100,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	20,00 €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	15,00 €
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,00 €
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
4.6.	für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	15,00 €

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger: Kirchengemeinde Schwerborn

Schwerborn, am 04. 10. A.D. 2011





 Vorsitzender des GKR



 Stellvertretender Vorsitzender des GKR

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gotha, 6. Okt. 2011

D.S.

Ort, den Amtsleiter/in



Hanel
Kirchenrat

2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt Weimar

Die ~~genehmigte~~ Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwerborn vom 4.02.11 wird hiermit genehmigt.

Weimar, 05.11.2011

D.S.

Ort, den



i. A.

[Handwritten signature]

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Schwerborn am 30.11.2010 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof in Schwerborn wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.10.11

unter dem Aktenzeichen 24/118 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 05.12.11 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schwerborn wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gotha, 06.10.2011

Ort, den Amtsleiter/in



Hanel
Kirchenrat

Bekanntmachungsvermerk

Diese Gebührensatzung wurde seit dem auf der Homepage der Kirchengemeinde Stotternheim (www.Kirche-Stotternheim.de) per Hinweis im Ortsblättchen und durch Aushang in den Schaukästen der Kirchengemeinde Schwerborn ortsüblich bekannt gemacht.

Schwerborn, den Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates*

